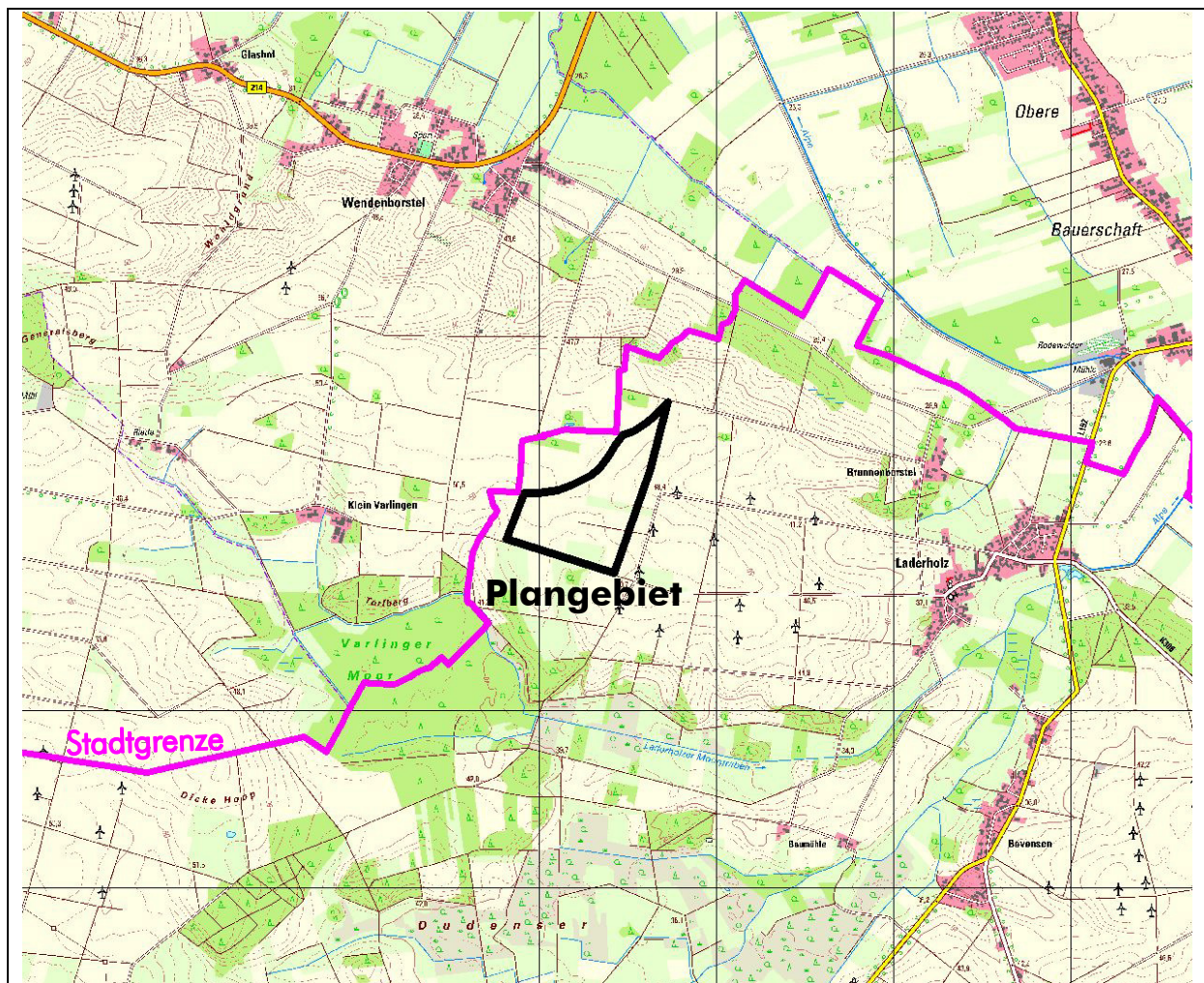


Zusammenfassende Erklärung

zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 „Windenergieanlagen Laderholz“ der Stadt Neustadt a. Rbge.,

Stadtteil Laderholz



1. Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das seit dem 26.01.2006 rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2006) der Region Hannover sieht Erweiterungsflächen für Windenergieanlagen (WEA) vor. In diesen festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ ist eine Windenergienutzung aus raumordnerischer Sicht zulässig. Es besteht eine Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Im Rahmen der Bauleitplanung können über die Regelungsmöglichkeit im RROP 2005 hinaus wesentlich konkretere Festsetzungen zur Standortabgrenzung, zur Anlagenzahl, zum Immissionsschutz und zu Umweltauflagen bzw. zur Kompensation getroffen und im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hält eine weitergehende Konkretisierung der RROP-Flächen für notwendig, da das nördliche Stadtgebiet Neustadts bereits heute durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt ist. Das allgemeine Ziel der Planung ist eine maßvolle Erweiterung der Nutzung von erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Elektrizität auf der Grundlage der im RROP 2005 dargestellten Erweiterungsflächen, die das Landschaftsbild insbesondere im Westen von Laderholz möglichst wenig über das bereits vorhandene Maß hinaus beeinträchtigt. Der Landschaftsraum außerhalb der vorgesehenen Standorte soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 150m über natürlicher Geländehöhe nicht überschreiten, um Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen des Landschaftsbildes auf die Windenergiestandorte und deren Umfeld zu begrenzen.

2. Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 14.11.2006 bis 28.11.2006 in der Stadtverwaltung während der Sprechzeiten. Seitens der Öffentlichkeit wurden Äußerungen zu folgenden Themen vorgebracht:

- Mindestabstände zwischen den neuen und den vorhandenen Windenergieanlagen
- Repowering

Mit Schreiben vom 08.11.2006 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Äußerungen u.a. zu folgenden Themen bzw. Themenfeldern vorgebracht:

- Bauschutzbereich Flughafen Hannover-Langenhagen nicht betroffen
- Einspeisung der produzierten Energie
- Minimierung Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen
- möglichst Lage der Windenergieanlagen in Wegenähe
- Raumordnung Landkreis Nienburg vs. Raumordnung Region Hannover
- Raumbedeutsamkeit der Windparke
- interkommunaler- und landkreisübergreifender Windpark
- Beeinträchtigung Landschaftsbild
- Höhe der Windenergieanlagen / Höhenbegrenzung
- Mindestabstände der Windenergieanlagen

- Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
- Immissionen (Lärm, Reflexionen, Schattenwurf)
- Kennzeichnungsmaßnahmen der Windenergieanlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht wurden in der Zeit vom 02.03.2007 bis einschließlich 02.04.2007 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Seitens der Öffentlichkeit wurden Äußerungen u.a. zu folgenden Themen bzw. Themenfeldern vorgebracht:

- Raumordnung Landkreis Nienburg vs. Raumordnung Region Hannover
- Raumbedeutsamkeit der Windparke
- interkommunaler- und landkreisübergreifender Windpark
- Beeinträchtigung Landschaftsbild
- Höhe der Windenergieanlagen / Höhenbegrenzung
- Mindestabstände der Windenergieanlagen
- Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
- Immissionen (Lärm, Reflexionen, Schattenwurf)
- Rechtswirksamkeit des RROP 2005 der Region Hannover
- Grundstückswerte
- Kennzeichnungsmaßnahmen der Windenergieanlagen
- Repowering

Die Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und die Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 19.02.2007. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Äußerungen zu folgenden Themen bzw. Themenfeldern vorgebracht:

- Beeinträchtigung Landschaftsbild
- Höhe der Windenergieanlagen / Höhenbegrenzung
- Mindestabstände der Windenergieanlagen
- Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
- Lärmimmissionen
- Repowering
- Raumordnung Landkreis Nienburg vs. Raumordnung Region Hannover
- Rechtswirksamkeit des RROP 2005 der Region Hannover

3. Beurteilung der Umweltbelange

Aufgrund der geplanten Nutzung war die Anwendung technischer Verfahren bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgte anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“, die die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 1996 herausgegeben hat. Der Eingriff wurde überschlägig berechnet, da dieser im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht exakt genug ermittelt werden kann (wichtige Details wie Anlagentyp, Größenverhältnisse, Bauweise, Oberflächenbeschaffenheiten ect. liegen nicht vor) und ist daher im Baugenehmigungsverfahren präzise durch Gutachten zu ermitteln.

Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts entstehen durch die relativ geringe Bodenversiegelung im Plangebiet. Betroffen sind ca. 0,17 ha durch die Windenergieanlagen und versiegelte Wegeflächen. Diese Verschlechterung gegenüber dem bisheri-

gen Zustand bedeutet keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Insgesamt wurden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt.

4. Abwägungsvorgang

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung aller Belange in die Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Die Anregungen der Samtgemeinde Steimbke und des Landkreises Nienburg sowie der Bürgerinitiative haben zu der Festsetzung einer Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen auf 150m (Gesamthöhe) geführt, um Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen des Landschaftsbildes auf die Windenergiestandorte und deren Umfeld zu begrenzen.

Alle übrigen Anregungen und Hinweise (s. Kap. 2) haben nicht zu Planänderungen geführt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet (s. jedoch Kap. 3).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten sind.

5. In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Es gibt einige alternative Planungsmöglichkeiten, die mit Ihren Auswirkungen nachfolgend in einer Matrix dargestellt werden sollen:

Alternative	Auswirkungen	Bemerkung
Übernahme RROP-Fläche als Vorrangfläche im Flächennutzungsplan	Modifizierung der Systematik im Flächennutzungsplan	Abwandlung der Steuerung von Anzahl und Lage der Windenergieanlagen notwendig. Mittelfristige Anpassung aller Windenergieanlagen-Standorte an die neue Systematik.
Weniger Standorte für Windenergieanlagen	Kleinerer Eingriff in Natur und Landschaft durch geringere Versiegelung. Der Unterschied im Landschaftsbild ist vermutlich kaum feststellbar.	---
Mehr Standorte für Windenergieanlagen	Mehr Standorte sind unter Berücksichtigung aller Restriktionen (z.B. Abstände) und vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Betriebes nicht möglich.	---

Keine Höhenbeschränkung	Größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	---
Höhenbeschränkung auf unter 150m Gesamthöhe	Größere Homogenität im Erscheinungsbild der Windenergieanlagenstandorte. Vermutlich keine ausreichende Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen.	Die Standorte sollen mit einer hohen Wirtschaftlichkeit betrieben werden können und sich in die bisherige Systematik der bereits vorhandenen Standorte für Windenergieanlagen in Neustadt a. Rbge. im allgemeinen und an diesem Standort im besonderen integrieren.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung der Anzahl und Lage der Windenergieanlagen wäre dann nicht gegeben. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hält eine weitergehende Konkretisierung der RROP-Flächen für notwendig, da das nördliche Stadtgebiet Neustadts bereits heute durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt ist. Das allgemeine Ziel der Planung ist eine maßvolle Erweiterung der Nutzung von erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Elektrizität auf der Grundlage der im RROP 2005 dargestellten Erweiterungsflächen, die das Landschaftsbild insbesondere im Westen von Laderholz möglichst wenig über das bereits vorhandene Maß hinaus beeinträchtigt.

Die Umsetzung dieses städtebaulichen Ziels kann lediglich durch ein Bauleitplanverfahren erreicht werden.

Neustadt a. Rbge., den

Stadt Neustadt a. Rbge.

- Team Stadtplanung -

Im Auftrag

Kai Nülle